



Gewaltprävention und Schutzkonzepte an Katholischen Bildungseinrichtungen

Seit 1. September 2021 ist die neue Rahmenordnung zur Gewaltprävention in der österreichischen Kirche in Kraft. Diese sieht vor, dass alle kirchlichen Einrichtungen ein Schutzkonzept erstellen und Präventionsbeauftragte ernennen. Dies gilt auch für die Ordensgemeinschaften und ihre Werke.

Diese Aufgabe wird auch seitens des Schulvereins St. Ursula in Österreich wahrgenommen. Neben der Entwicklung und Erstellung eines Schutzkonzeptes durch Arbeitsgruppen ist es Aufgabe des Schulvereins Personen als Beauftragte für das Schutzkonzept namhaft zu machen.

Als Aufgaben für die Präventionsbeauftragten sind definiert:

Aktualisierte
Mitteilung
17.02.2023

- ★ Leitung des Arbeitskreises zur Erstellung des Schutzkonzeptes
- ★ Wissen, was bei einer Vermutung auf Gewalt zu tun ist
- ★ Wachhalten des Themas Gewaltprävention (z.B. durch Organisieren von Weiterbildungsangeboten)
- ★ Ansprech- und Auskunftsperson sein
- ★ Vertrauensperson für von Gewalt betroffene Personen sein (zuhören und begleiten auf dem Weg, sich selbst Hilfe bei Beratungseinrichtungen zu holen)
- ★ Vernetzung und Austausch pflegen
- ★ Aufmerksam machen auf Evaluierungen und ggf. Nachschärfungen

Für den Standort Wien werden als Beauftragte durch den Schulverein nominiert:

Standort: Herr Norbert Fuchs

Pflichtschule: Frau Gabriele Moritz (Mittelschule)
Frau Gertrude Bilek (Stellvertretung) (Volksschule)

Nachmittagsbetreuung Volksschule: Frau Andrea Winkler

Gymnasium: Frau Theresia Weiss (ehem. Dörflinger)
Frau Laura Flachs (Stellvertretung)

Nachmittagsbetreuung Mittelschule/Gymnasium: Herr Florian Bousek

Es bleibt unser aller Aufgabe, mit dem klaren Blick auf den Umgang mit den uns anvertrauten Menschen, vor allem den besonders Schutzbedürftigen, die Wahrnehmung und Verpflichtung auf einen guten und wertschätzenden Umgang miteinander einzumahnen und einzufordern. Dies muss ein Grundprinzip unseres christlichen Handelns sein. Alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen werden weit über den kirchlichen Einflussbereich hinauswirken und dienen dem Zweck, unentschuldbares Leid nicht nur aufzuarbeiten, wenn es passierte, sondern möglichst zu verhindern.

(Aus dem Vorwort der Rahmenordnung – 3. überarbeitete Ausgabe)

Karina Filler, OSU